Stadt
Luzern
Stadtrat

zu Nr. 87
2000/2004

Stellungnahme

zum dringlichen Postulat 87 Lotti Marti-Schindler und Beat Züsli namens der SP-Fraktion vom 26. März 2001

Regionales Eiszentrum

Bauherrin des geplanten Regionalen Eiszentrums ist die Kunsteisbahn AG Luzern KEBAG, eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. 82 % der Aktien der KEBAG sind in den Händen Privater, lediglich 18 % stehen im Eigentum der Agglomerationsgemeinden und der Stadt Luzern (9 %).

Die Gesellschaft ist bis zum jetzigen Zeitpunkt aus den nachstehenden Überlegungen davon ausgegangen, dass sie für das Projekt des geplanten regionalen Eiszentrums den Bestimmungen über die öffentlichen Beschaffungen nicht untersteht:

Ausgangspunkt ist § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG). Danach sind Private als Auftraggeber dem öBG grundsätzlich nur als Träger kommunaler Aufgaben unterstellt. Die Erstellung von Infrastrukturen für den Eislaufsport ist keine gesetzlich vorgeschriebene kommunale Aufgabe. Die KEBAG ist folglich unter diesem Titel den Vorschriften des öBG nicht unterstellt.

Nach Abs. 3 kann der Regierungsrat jedoch Bestimmungen des öBG für weitere Beschaffungen oder Beschaffungsstellen als anwendbar erklären, wenn übergeordnetes Recht dies vorschreibt (vgl. auch § 20 öBG: Danach regelt der Regierungsrat durch Verordnung, welche Auftraggeberinnen und welche Beschaffungen aufgrund des internationalen und des interkantonalen Rechts den Bestimmungen des öBG und der öBV unterstellt sind.) Gemäss § 31 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 unterstehen den Bestimmungen des dritten Teils des öBG als Auftraggeber unter anderem folgende Beschaffungsstellen:

„(andere) öffentliche und private Organisationen für Beschaffungen, die von der öffentlichen Hand zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden."

Für Beschaffungen dieser Auftraggeber gelten die Bestimmungen des dritten Teils des öBG, wenn der Wert bei Bauten Fr. 9'575'000.– oder mehr beträgt (§ 31 Abs. 2 spricht von einem Schwellenwert in Sonderziehungsrechten (SZR) von 5'000'000. Dieser Schwellenwert beträgt zurzeit bei Bauten Fr. 9'575'000.–.) Unabhängig von der Rechtsform eines Erstellers ist dieser demzufolge den Bestimmungen des dritten Teils des öBG unterstellt, sofern die Kosten für die Beschaffung des Bauwerks 9, 575 Mio. Franken oder mehr betragen.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 / 208 82 13
Telefax: 041 / 208 88 60

Das vorliegende Projekt geht von einem Kostendach von 16 Mio. Franken aus (vgl. B+A 42/2000, S. 7). Der Schwellenwert von § 31 öBV ist folglich erreicht.

Das Finanzierungsmodell sieht folgende Beiträge der öffentlichen Hand vor:

▪ A-fonds-perdu-Beiträge	Fr. 4’446’065.–
▪ Zinslose Darlehen	Fr. 2'836'865.–
▪ Zeichnung neues Aktienkapital	Fr. 2'831'865.–
Total Beiträge	**Fr. 10'114'795.–**

Dieser Betrag kann indessen nicht unbesehen zur Bestimmung der Höhe der Subventionierung des Bauvorhabens übernommen werden. Unbestritten als Subventionierung im Sinne des öBG anzusehen sind die A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von Fr. 4'446'065.–; die zinslosen Darlehen hingegen nur insoweit, als auf die Leistung von Zinsen verzichtet wird. Grundsätzlich nicht das Darlehen als solches – welches auch anderweitig hätte beschafft werden können – sondern nur der kalkulatorisch zu berechnende Zinsverzicht stellt eine Subvention der öffentlichen Hand dar. Die Darlehen sind allerdings nicht befristet. Deshalb sind sie rechnerisch in ihrer ganzen Höhe miteinzubeziehen. Das von den Gemeinden neu zu zeichnende Aktienkapital ist dagegen keine Subvention im Sinne des öBG, sondern eine Beteiligung an einer privaten Gesellschaft, der ein entsprechender Gegenwert gegenübersteht. Die Aufteilung der Finanzierungsbeiträge der Gemeinden in A-fonds-perdu-Beiträge, Darlehen und Zeichnung von neuem Aktienkapital wurde im Hinblick auf das Projekt des Regionalen Eiszentrums bewusst gewählt.

Somit setzt sich die Subvention der öffentlichen Hand im vorliegenden Fall wie folgt zusammen:

▪ A-fonds-perdu-Beiträge	Fr. 4’446’065.–
▪ Zinslose Darlehen	Fr. 2'836'865.–
Total Subventionen im Sinn von § 31 öBV	**Fr. 7'282'930.–**

Dies macht einen Prozentanteil von 45,5 % des gesamten Investitionsvolumens oder anders gesagt des Werts der Beschaffung aus. Da die Schwelle von 50 % nicht erreicht wird, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen von § 1 öBG in Verbindung mit § 31 öBV nicht gegeben. Die KEBAG unterliegt bei der Beschaffung des neuen regionalen Eiszentrums somit auch den Bestimmungen des III. Teils des öBG nicht.

Die Auffassung der KEBAG ist rechtlich korrekt. Nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass sich die Gesellschaft bei der Planung und Finanzierung des Vorhabens bis zum heutigen Zeitpunkt in guten Treuen auf diese Beurteilung verlassen hat, sieht der Stadtrat keine Veranlassung, der KEBAG eine Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Beschaffungen nahe zu legen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 4. April 2001 (StB 395)